



# Satzung des Mieterbundes Mittelrhein e. V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Mieterbund Mittelrhein e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Interessen seiner Mitglieder in Miet- und Wohnungsangelegenheiten zu schützen und für eine soziale Wohnungspolitik in Gemeinde, Land und Bund einzutreten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen.

## § 3

### Mittel zur Zweckerreichung

Der Vereinszweck soll u. a. erreicht werden durch:

1. Zusammenfassung der Mieter, Pächter und unmittelbaren Besitzern von selbstbewohntem Teileigentum und dinglichem Wohnrecht (eigentumsähnliches Teileigentum) im Großraum des rheinland-pfälzischen Mittelrheins.
2. Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in allen Miet- und Wohnungsangelegenheiten, ausgenommen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung (Ferienwohnung).
3. Einwirkung auf die gesetzgebenden Körperschaften und die öffentliche Meinung.
4. Schaffung von Einrichtungen zur Beratung, Belehrung und Betreuung von Mitgliedern.
5. Vorträge, Versammlungen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
6. Wahrung der Belange der Mitglieder gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

#### 1. Mieter und vergleichbare Personen

Mitglied kann jeder Mieter, Pächter oder unmittelbarer Besitzer von selbstbewohntem Teileigentum und dinglichem Wohnrecht (eigentumsähnliches Teileigentum) werden, der volljährig ist und die Satzung anerkennt. Der Erwerb einer probeweisen dreimonatigen Schnuppermitgliedschaft ist möglich; wird sie nicht gekündigt, (§ 7 Ziff. 2 Satz 2 und 3) wandelt sie sich in eine Vollmitgliedschaft um.

#### 2. Organisationen

Mitglied kann auch jede nach ihrem satzungsgemäßen Zweck sozial engagierte Organisation zur Beratung ihrer Mitglieder werden.

#### 3. Ehe- und Lebenspartner in häuslicher Wohngemeinschaft

Solange Ehe- und Lebenspartner von Mitgliedern mit diesen in einer häuslichen Wohngemeinschaft leben, genießen sie für die Dauer der Mitgliedschaft für die gemeinsame Wohnung die gleichen Rechte auf Beratung und Rechtsschutz wie das Mitglied selbst. Beginn und Ende der Lebens- oder Wohngemeinschaft sind dem Verein unverzüglich – schriftlich - anzuzeigen. Soweit bereits beide Personen unter einer Mitgliedsnummer Mitglied geworden sind, endet mit der unter 1. eingetragenen Mitgliedschaft auch die andere unter dieser Mitgliedsnummer eingetragene Mitgliedschaft. Im Falle der Trennung wird die Mitgliedschaft durch das unter 1. angelegte Mitglied fortgeführt.

#### 4. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht. Die Entscheidung über den Antrag bedarf keiner Begründung. Für die Aufnahme wird eine Gebühr erhoben.

#### 5. Beschäftigte des Vereins

Rechtsdienstleistende und Büroangestellte, die nicht nur vorübergehend für den Verein tätig sind sowie Mitglieder des Vorstandes (§ 10) gelten für die Dauer ihrer Funktion als Mitglieder.

## § 5

### Beiträge

#### 1. Arten der Beiträge

Von den Mitgliedern nach § 4 Ziff. 1 Satz 1 (Vollmitglieder) werden Jahresbeiträge, von den Mitgliedern nach § 4 Ziff. 1 Satz 2 (Schnuppermitglieder) wird mit dem Eintritt in den Verein ein Pauschalbetrag erhoben.

#### 2. Zahlung der Beiträge

Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 2. Januar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten, bei einem späteren Eintritt bei diesem. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, werden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr nicht erstattet.

#### 3. Zahlungsverzug

Ist ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 5,00 € je Mahnung erheben. Werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht, so können 8 % Zinsen ab Fälligkeit erhoben werden.

#### 4. Änderung des Beitrags

Eine Beitragserhöhung (§ 11 Ziff. 2) wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Beratung der Mitglieder

Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand kann Benutzungsregelungen für Vereinseinrichtungen beschließen, die das Mitglied zu beachten hat. Das Mitglied wird in allen seinen Miet-, Pacht- und Teileigentumsverhältnis erbringenden Leistungen in Verzug ist (§ 286 BGB). Dem Mitglied obliegt die Mitwirkungspflicht, sich rechtzeitig um Rechtsrat in Mietsachen durch den Verein zu bemühen; insbesondere obliegt ihm selbst die Einhaltung von gesetzlichen und gerichtlichen Fristen. Im Rahmen dieser Beratung kann der Verein auf Wunsch des Mitgliedes auch die außergerichtliche Korrespondenz gegenüber der Vertragsgegenseite übernehmen; das gilt grundsätzlich nicht für Mitglieder nach § 4 Ziff. 1 Satz 2 (Schnuppermitglieder) und § 4 Ziff. 2 (Organisationen). Ein Anspruch auf Vertretung eines Mitgliedes gegenüber Behörden, Gerichten, Versorgungsträgern und anderen Einrichtungen, insbesondere im Rahmen des entstehenden Behörden- und Gerichtsverfahrens, besteht nicht. Ansprüche an den Verein aus der Gewährung der Rechtsberatung sind ausgeschlossen.

### 2. Ausschluss der Beratung

Vertretungen Mieter, Pächter oder unmittelbarer Besitzer von selbstbewohntem Teileigentum gegen Mieter, Pächter oder unmittelbarer Besitzer von selbstbewohntem Teileigentum sind ausgeschlossen. Ein solcher Fall liegt insbesondere auch dann vor, wenn zugunsten eines Mitgliedes gegenüber dem Vermieter bzw. Verpächter das Verhalten eines anderen Mieters, Pächters oder unmittelbaren Besitzers von Teileigentum gerügt werden soll. Ausgenommen ist weiterhin Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung (Ferienwohnung).

### 3. Mitwirkung der Mitglieder im Verein

Jedes Mitglied nach § 4 Ziff. 1 Satz 1 (Vollmitglieder) und § 4 Ziff. 5 (Beschäftigte) ist wahlberechtigt, sofern es dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehört. Bei länger als zwei Jahren dauernder Mitgliedschaft kann es in den Vorstand, den erweiterten Vorstand oder zum Kassenprüfer gewählt werden.

### 4. Nebenpflichten der Mitglieder

Bei Umzug hat das Mitglied unverzüglich dem Verein Mitteilung über seine neue Anschrift zu machen, ebenfalls bei Namensänderungen. Des Weiteren ist das Mitglied bei erteilter Einzugsermächtigung verpflichtet, dem Verein unverzüglich Mitteilung über Änderungen der die Bankverbindung betreffenden Angaben zu machen. Andernfalls ist der Verein berechtigt, sich die neue Anschrift bei Post, Einwohnermeldeämtern, Banken usw. zu besorgen. Die hierbei anfallenden Kosten fallen dem Mitglied zur Last.

### 5. Datenschutz

Alle persönlichen Angaben über die Mitglieder dürfen nur mit deren Zustimmung gegenüber Dritten zugänglich gemacht werden, soweit der Verein nicht gesetzlich oder durch gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet ist.

Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder auf elektronischen Medien zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit erforderlich ist.

Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Deutschen Mieterbundes ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den DMB-Verlag und die DMB-Rechtsschutz-Versicherung zu melden. Hierzu erteilt das Mitglied seine Zustimmung.

Im Übrigen werden die Informationen zu den Mitgliedern grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

### 6. Kostenschutz für Rechtsstreitigkeiten

#### 6.1. Voraussetzungen

Über die Beratung und den außergerichtlichen Schriftverkehr hinaus kann der Verein in geeigneten Mietstreitigkeiten vor den Amts- und Landgerichten Kostenschutz gewähren. Die Kosten, die mit der Gewährung von Rechtsschutz verbunden sind, sind im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Zusage dieses Kostenschutzes setzt, wenn sämtliche, nachfolgend wiedergegebenen Voraussetzungen vorliegen, voraus, dass

- a) es sich um Wohnräume handelt, die nicht gewerblich und nicht nur vorübergehend genutzt werden,
  - b) das Mitglied im Rahmen des ihm Möglichen die Hilfe des Vereins zur außergerichtlichen Regelung des Rechtsstreits umfassend in Anspruch genommen hat und der Rechtsstreit die konsequente Fortsetzung der vorgerichtlichen Betreuung durch den Verein ist,
  - c) der Streitwert des Gegenstands 12.000,00 € nicht überschreitet; in besonderen Härtefällen oder wenn der Ausgang des Rechtsstreits im besonderen Interesse des Vereins liegt, darf Kostenschutz auch für einen höheren Streitwert oder ein höheres Gericht gewährt werden,
  - d) der Versuch einer gütlichen Einigung gescheitert oder erst gar nicht möglich ist,
  - e) der Rechtsstreit mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolgsaussichten verspricht,
  - f) das Mitglied zum Zeitpunkt, in dem der gerichtliche Rechtsstreit beginnt oder nach dem Willen des Mitgliedes beginnen soll (Anfrage nach Kostenschutz beim Verein), nicht mit an den Verein zu erbringenden Leistungen in Verzug war (§ 286 BGB). Gleiches gilt, wenn Zahlungsrückstände aus einer früheren Mitgliedschaft bestehen, auch wenn diese wegen Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden können. Soll der Deckungsschutz für mehrere Bewohner derselben Wohnung erteilt werden, die unter derselben Mitgliedsnummer beim Verein geführt werden, genügt es zur Ablehnung der Deckungsschutzzusage, wenn diese Voraussetzungen für einen von ihnen nicht vorliegen,
  - g) das Mitglied nicht über eine eigene Rechtsschutzversicherung für die betreffende Rechtsstreitigkeit verfügt.
  - h) die Mitgliedschaft im Mieterbund Mittelrhein e. V. nicht beendet ist und
  - i) das erste dem Streit zugrunde liegende, tatsächliche oder behauptete Verhalten von Personen bzw. der dem ersten Streit zugrunde liegende, tatsächliche oder behauptete Zustand von Sachen frühestens drei Monate nach Beitritt des Mitglieds zum Verein vorlag bzw. vorgelegen haben soll.
- Für Nebenkostenabrechnungen gilt als Stichtag der erste Tag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes. In besonders gelagerten Härtefällen kann der Vorstand ausnahmsweise ganz oder teilweise Kostenschutz gewähren, wenn die Voraussetzungen oben b), d), e) und i) nicht vorliegen.

#### 6.2. Ausschlüsse

Kostenschutz für selbständige Beweisverfahren ist ausgeschlossen. Soweit im Rahmen einer Klage auf Zustimmung zur Mieterhöhung Beweis über die Wirksamkeit des Mietspiegels zu erheben ist, sind die dabei entstehenden Kosten vom Kostenschutz ausgeschlossen. Der Verein kann die Übernahme der mit dem Rechtsstreit verbundenen Kosten verweigern, wenn der der Beratung zugrunde liegende Sachverhalt eine Straftat des Mitgliedes darstellt oder der Sachverhalt dem Verein in wesentlichen Punkten unwahr geschildert wird.

### 6.3.

Der Vorstand prüft die Voraussetzungen des Kostenschutzes und entscheidet in jedem Einzelfall, ob und in welchem Umfang Kostenschutz gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Kostenschutz besteht nicht. Der Vorstand soll in der Regel innerhalb von drei Jahren pro Mitglied nicht mehr als zwei Kostenschutzzusagen erteilen. Wird auf Grund dieser Regelung eine Kostenschutzanfrage abgelehnt, steht beiden Vertragsseiten ein Sonderkündigungsrecht zum Jahresende zu; § 7.2. Satz 1 gilt in diesem Falle nur hinsichtlich der Schriftform. Der Rechtsweg gegen die Ablehnung der Kostendeckung ist ausgeschlossen.

### 6.4. Umfang des Kostenschutzes

Wird Kostenschutz gewährt, können bei einer Selbstbeteiligung des Mitgliedes von 150,00 € folgende Kosten übernommen werden, soweit sie sonst das Mitglied zu tragen hätte:

- a) Die gesetzliche Vergütung eines eigenen Rechtsanwaltes am Gerichtsort einschließlich der Gebühren eines Vollstreckungsauftrages.
- b) Die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes des Prozessgegners mit Ausnahme etwaiger Vollstreckungskosten.
- c) Die anfallenden Gerichtskosten.

Auf Antrag kann der Vorstand bei besonderen Härtefällen von der Erhebung der Selbstbeteiligung absehen.

### 6.5. Aufhebung der Entscheidung

Der Verein kann bereits zugesagten Kostenschutz zurücknehmen oder widerrufen und ggf. gewährte darauf beruhende Zahlungen zurückfordern, wenn in einem rechtskräftigen gerichtlichen Urteil ein Sachverhalt festgestellt wird oder das Mitglied einen solchen Sachverhalt einräumt, der in wesentlichen Punkten von dem Sachverhalt abweicht, der auf Angabe des Mitgliedes der Kostenschutzzusage zugrunde gelegt wurde. Das gilt nicht, wenn das Gericht nur aus Beweislastgrundsätzen von einem anderen Sachverhalt ausgeht. Die gleichen Ansprüche stehen dem Verein zu, wenn bei der Erteilung der Kostenschutzzusage Beitragsrückstände i. S. d. Nr. 6.1 f) nicht bekannt waren oder der vom Verein eingezogene Mitgliedsbeitrag auf Veranlassung des Mitgliedes ohne Einverständnis mit dem Verein ganz oder teilweise zurückgebucht wurde und der Vorstand bei der Entscheidung über den Kostenschutz hierüber keine Kenntnis hatte. Über Aufhebung der Entscheidung und Rückforderung der Zahlungen entscheidet der Vorstand.

### 6.6. Sonderfälle

a) Schnuppermitgliedern (§ 4 Ziff. 1 Satz 2) und Organisationen nach § 4 Ziff. 2 stehen nur die in § 6 Ziff. 1 beschriebenen Rechte zu. In besonders gelagerten Härtefällen kann der Vorstand ausnahmsweise ganz oder teilweise Kostenschutz gewähren, wenn die Voraussetzungen über b), d), e) und i) vorliegen.

b) Für den Verein beschäftigte Mitglieder i. S. d. § 4 Ziff. 5 gelten Ziff. 6.1 und 6.3 nur dann, wenn sie vollständig Mitgliedsbeiträge (§ 5 Ziff. 1, 1. Halbsatz) entrichten.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### 1. Arten der Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung (Ziff. 2 bzw. im Falle des § 6 Ziff. 6.3 Satz 4)
- b) durch Ausschluss (Ziff. 3)
- c) durch Tod.
- d) durch Ende des Beschäftigungsverhältnisses für Mitglieder nach § 4 Ziff. 5 (Beschäftigte)

#### 2. Kündigung durch das Mitglied

Mitglieder nach § 4 Ziff. 4 Satz 1 (Vollmitglieder) können die Mitgliedschaft nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen, wenn die Mitgliedschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres mindestens zwei Jahre besteht. Mitglieder nach § 4 Ziff. 1 Satz 2 (Schnuppermitglieder) können die Mitgliedschaft nur schriftlich innerhalb der dreimonatigen Schnuppermitgliedschaft kündigen. Die Kündigung in mündlicher, elektronischer oder sonstiger nichtschriftlicher Form ist in beiden Fällen ausgeschlossen.

#### 3. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- a) erheblich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere sich die Leistungen des Vereins durch falsche Tatsachenangaben erschleicht, die Arbeit des Vereins erheblich oder wiederholt stört, unwahre Tatsachen über den Verein verbreitet oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Vereins schadet,
- b) unbekannt verzogen ist,
- c) trotz Mahnung mehr als drei Monate an den Verein zu erbringende Leistungen schuldet. Beitragsrückstände aus früheren Mitgliedschaften werden dabei unabhängig von ihrer Verjährung mitgerechnet. Ein nachträglicher Ausgleich des Beitragsrückstandes lässt den Ausschlussgrund nicht entfallen oder
- d) bereits einmal aus dem Verein ausgeschlossen worden ist und dies bei der erneuten Mitgliedschaft dem Verein nicht bekannt war.

#### 4. Form und Verfahren des Ausschlusses

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, sofern dieses dem Verein eine postalisch noch gültige Adresse angegeben hat. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Maßgebend ist der Zugang bei einer der Geschäftsstellen des Vereins. Ziff. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand binnen zweier weiterer Monate. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, kann das Mitglied schriftlich den Landesverband anrufen, der feststellt, ob die satzungsmäßigen Ausschlussgründe vorliegen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Kassenprüfer

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

### **1. Zusammensetzung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.

### **2. Einberufung**

Die Versammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten auch dann einberufen, wenn mindestens 2 % der Mitglieder dies wünschen. Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Unterschriften der ihn unterstützenden Mitgliedern zu stellen. § 7 Ziff. 2 Satz 3 gilt für die Form entsprechend.

### **3. Individuelle Einladung zur Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung. Das Schreiben ist an die letzte bekannte Adresse zu richten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

### **4. Einladung durch allgemeine Bekanntmachung**

Die Form der Einladung gemäß Ziff. 3 gilt als gewahrt, wenn diese in der Mieterzeitung oder in Tageszeitungen veröffentlicht wird, wenn deren Erscheinungsgebiete das in § 3 Nr. 1 a beschriebene Gebiet abdecken. Die Mieterzeitung oder die Tageszeitung, in der die Einladung veröffentlicht wird, kann von jedem Mitglied in den Hauptgeschäftsstellen des Vereins während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

### **5. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes, einschließlich der Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer. Wahlvorschläge sind unter Bezeichnung der Position, für die der Vorschlag unterbreitet wird, spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung, die auch Neuwahlen zum Gegenstand hat, bei einer der Geschäftsstellen schriftlich einzureichen.
- c) Die Beschlusserfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
- d) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- e) In der Einladung ist unter Bezeichnung der Vorschrift darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen sind. Der zu ändernde Text muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht im Wortlaut mitgeteilt werden. Es genügt der Hinweis darauf, dass der Wortlaut der Änderungen zu den Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Vereins bzw. jederzeit auf der Homepage des Vereins eingesehen oder auf Verlangen in Textform zugesendet werden kann.

### **6. Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Antrags- und stimmberechtigt sind Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben. Es wird durch Handaufheben abgestimmt. Bei Wahlen stimmt die Mitgliederversammlung in geheimer Form ab, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden das durch Handaufheben beantragen. Für die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden. Im Übrigen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **7. Protokollierung**

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterschreiben.

## **§ 10 Der Vorstand**

### **1. Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Wählbar sind nur Personen, die seit mindestens zwei Jahren Vereinsmitglied sind und keine Beitragsrückstände haben. Die Mitglieder des Vorstandes und zwar jedes einzelne, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit nehmen sie bis zur Neuwahl des Vorstandes dessen Aufgaben kommissarisch wahr; diese Zeit soll drei Monate nicht übersteigen.

### **2. Endgültiger Ausfall eines Vorstandsmitglieds**

Fällt ein Vorstandsmitglied vorzeitig endgültig aus, so bestimmt der erweiterte Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied. Eine Ersatzwahl findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

### **3. Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

### **4. Vertretungsberechtigung**

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Verein wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall durch seinen 1. Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter. Die Tatsache der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Alle Vertreter sind bei ihren rechtsgeschäftlichen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Für die Wahrnehmung der laufenden Verwaltung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der unter den unten in Ziff. 5 genannten Einschränkungen dafür als bevollmächtigt gilt, soweit der Vorstand das nicht gegenüber dem betroffenen Dritten ausdrücklich widerrufen hat.

### **5. Finanzielle Befugnisse der Vorstandsmitglieder**

Finanzielle Verfügungen und Verpflichtungen, welche einen Betrag von mehr als 10.000,00 € im Einzelfall überschreiten, bedürfen der Unterschrift von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern. Dies gilt auch bei Dauerschuldverhältnissen, wobei hier der für ein Jahr zu zahlende Betrag als Berechnungsgrundlage gilt.

## 6. Haftung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder und Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie auf Grund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die auf Grund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

### 1. Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und zwei weiteren Personen. Die weiteren Personen bestehen aus je einer Person, die als Rechtsberater, und einer, die als Büroangestellter für den Verein aktuell beschäftigt ist. Sie werden für sechs Jahre gewählt, längstens aber bis zum vollständigen Ausscheiden als Rechtsberater oder Büroangestellter. Für die beiden Zusatzpersonen gilt § 10 Ziff. 2 entsprechend.

### 2. Aufgaben und Befugnisse des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand kann für besondere Angelegenheiten um sachkundige Mitglieder zur Beratung erweitert werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Festsetzung der Beitragshöhe einschließlich der Aufnahmegebühr und die Festsetzung der Mitgliedschaft in den Dachverbänden und anderen Vereinen. Dabei entscheidet er mit einfacher Mehrheit. Die weiteren Personen (Ziff. 1, Satz 2) sind bei allen Entscheidungen über die Begründung und Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein zu hören.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf sechs Jahre zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson. Die Kassenprüfer prüfen bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres den Jahresabschluss des Vorjahres einschließlich aller Belege und teilen das Prüfungsergebnis unverzüglich dem Vorstand und bei der nächsten Mitgliederversammlung auch dieser mit.

## **§ 13 Auflösung und Verschmelzung des Vereins**

### 1. Auflösung und Verschmelzung durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder auch den Zusammenschluss mit einem anderen, dem Deutschen Mieterbund e. V. angeschlossenen Mieterverein durch Übernahme oder Neugründung (Verschmelzung) beschließen. Vor Auflösung des Vereins ist der Beschluss einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung sämtlicher Mitglieder erforderlich. Beschlussfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder. Die Auflösung und Verschmelzung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### 2. Auflösung und Verschmelzung durch eine zweite Mitgliederversammlung

Ist diesen Erfordernissen nicht genügt, so wird eine 2. Mitgliederversammlung mit einer Zwischenzeit von höchstens acht Wochen mit derselben Tagesordnung anberaumt. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

### 3. Abwicklung des Vereins nach der Auflösung

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an den Landesverband Rheinland-Pfalz. Er hat dieses vier Jahre lang treuhänderisch zu verwalten. Bildet sich innerhalb dieser Zeit im Großraum des rheinland-pfälzischen Mittelrheins ein neuer Mieterverein und tritt dieser dem Landesverband bei, ist dieses Vermögen an den neuen Verein auszuzahlen. Andernfalls darf der Landesverband das Vermögen nur im Sinne des Vereinszweckes verwenden.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Koblenz.